

**Zeitschrift:** Fachzeitschrift Heim  
**Herausgeber:** Heimverband Schweiz  
**Band:** 68 (1997)  
**Heft:** 7

**Rubrik:** Heimverband aktuell : Generalversammlungen : Krankenversicherung : KVG/Fachverband

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sektion Aargauer Alterseinrichtungen tagte in Aarau

# «DIE HEIMLEITUNGEN SIND IN FÜNF KOMPETENZBEREICHEN GEFORDERT»

Von Erika Ritter

«Der Heimleiter, die Heimleiterin wird sich künftig in fünf Kompetenzbereichen auskennen müssen. Es genügt nicht, wenn die Heimleitung sich entweder im Managementbereich mit betriebswirtschaftlicher, kommunikativer und Führungs-Kompetenz profiliert, oder anderseits als Altenbetreuer/-betreuerin sich spezialisiert im Bereich gerontologischer und animatorischer Kompetenz. Wer den künftigen Anforderungen an die Alters- und Pflegeheime gewachsen sein will, muss sich in allen fünf Bereichen auskennen.» So das Fazit aus einem Referat von Prof. Dr. Hans-Dieter Schneider, Universität Freiburg, gehalten anlässlich der Jahresversammlung der Sektion Aargauer Alterseinrichtungen beim Heimverband Schweiz im Altersheim Herosé, Aarau.

Doch bevor sich Schneider als versierter Geronto-Psychologe mit dem Anforderungsprofil an heutige und zukünftige Heimleitungen beschäftigen konnte, galt es, die Verbandsgeschäfte zu erledigen.

Heinz Lütold, Döttingen, Präsident der Sektion Aargauer Alterseinrichtungen, konnte mit Genugtuung eine stattliche Anzahl von Delegierten im Herosé begrüssen, und dies.... «trotz des schwülen und gewitterhaften Junialabends». Unter den Gästen befanden sich auch Heimverband-Zentralsekretär Werner Vonaesch von der Geschäftsstelle in Zürich sowie der Referent des Abends, Prof. Dr. Hans-Dieter Schneider, Psychologisches Institut der Universität Freiburg, welcher sich seit über zwanzig Jahren mit Altersfragen beschäftigt.

«Mit den zunehmenden Finanzproblemen und den leeren Betten in den Altersheimen wächst der Druck auf die Institutionen, die Qualität wird beeinflusst», stellte Lütold einleitend fest. «Es gilt für uns, die Strukturen zu überprüfen und die Organisation der Heime den Zeitbedürfnissen anzupassen. Heimleitungen und Personal sind gefordert. Andererseits können diese Herausforderungen aber auch eine Chance für die Heime darstellen.»

Wie Lütold ausführte, hat sich das Verhalten der Gäste in den Heimen geändert und ändert sich weiterhin. Ins Heim kommt erst, wer durch eine Pflegebedürftigkeit dazu veranlasst wird, der Verwirrtheitsgrad der ins Heim Eintrtenden nimmt zu, Vorgaben, die

andere Massnahmen von den Heimleitungen verlangen. «Heute ist im Bereich Betagte ein anderes Angebot nötig. Heimleitungen und Trägerschaf-ten sollten rechtzeitig agieren und die Heimstrukturen den lokalen Gegebenheiten anpassen, das Angebot der Nachfrage entsprechend ausrichten und nicht erst unter Zwang reagieren: Tagesaufenthalte, Mahlzeitendienst usw. gehören zum Angebot. Mit der breiten Angebotspalette kann ein Heim heute seine Qualität unter Beweis stellen. Gleichzeitig werden potentielle künftige Heimgäste mit den Strukturen im Heim vor einem möglichen Eintritt vertraut gemacht. Es gilt, das bestmög-liche Angebot für die Gäste bereitzustellen.» Die Sektion Aargauer Alterseinrichtungen beim Heimverband Schweiz repräsentiert im Aarau mit 73 angeschlossenen Institutionen insgesamt 4143 Betten.

Die traktandierten Geschäfte gaben denn auch wenig zu reden und wurden weitgehend diskussionslos verabschiedet. Offene Fragen respektive «Löcher im Budget 97/98» sind auf Unklarheiten bezüglich der Verantwortlichkeiten bei der Ausbildung der Betagtenbetreuerinnen zurückzuführen, was eine finanzielle Voraussage nicht möglich macht.

Auch gab es im Vorstand eine Ersatzwahl zu tätigen. Rolf Bircher, Heimleiter in Fislisbach, hat sich dem Druck der Arbeit gebeugt ... «und sich selbstverständlich zu Gunsten des Heims entschieden», wie Lütold vermerkte. So musste er einen geschätzten Vorstandskollegen verabschieden, der

sich um das Kurswesen, Tagungen und Erfa-Treffen verdient gemacht hatte. Bircher trat gleichzeitig als Delegierter im Heimverband Schweiz zurück und durfte zum Dank einen herzlichen Applaus und ein kleines Präsent in Empfang nehmen. An seiner Stelle wird neu Ruedi Hösli, seit 21 Jahren Heimleiter (12 Jahre Wettingen, seit 9 Jahren in Wohlen AG) sowohl im Vorstand als auch als Delegierter die Arbeit übernehmen. Die Arbeitsgruppe Kurse, Tagungen und Erfa-Treffen wird neu von Elsbeth Holderegger, Aarau, geleitet. Peter Holderegger, bisher in der Arbeitsgruppe tätig, scheidet aus.

## Eine nötige Statutenänderung

Die Erfahrungen mit dem Krankenkassenvertrag haben gezeigt, dass sich eine Ergänzung zu den Statuten aufdrängt, die bei gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen bezüglich Vertrags- und Tarifdifferenzen die Sektion bevollmächtigt, im Interesse ihrer Verbandsmitglieder zu handeln. So ist derzeit beim Bundesrat eine Beschwerde betreffend den, vom Regierungsrat abgelehnten Vertrag mit den Krankenkassen hängig. Der Regierungsrat hatte im März wegen Verletzung des Tarifschutzes seine Zustimmung zum Vertragswerk verweigert. Institutionen und Krankenkassen erachten jedoch die ausgehandelten Konditionen für 1997 als gut. Da der Regierungsrat seinerseits keinen Tarif festgelegt hat, gelangt derzeit trotzdem die vereinbarte Regelung per 1997 zur Anwendung. Die Verhandlungen für das Jahr 1998 mit den Krankenkassen sind jedoch wegen der unbefriedigenden Situation vorerst sistiert worden. Es steht noch offen, ob die jetzigen Bedingungen auch für 1998 gelten sollen. Dieser Punkt sorgte bei den Anwesenden für Aufregung und Diskussionsstoff. Lütold wusste zu seinem Bedauern auf die drängenden Fragen keine gültige Antwort. Einigkeit herrschte allerdings darin: Die Pensionäre sollen unter der Situation nicht leiden!

Rund 60 Heimleiter und Heimleiterinnen hatten sich übrigens bereits den

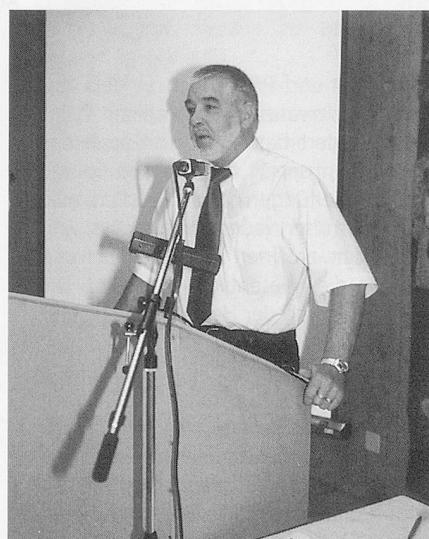
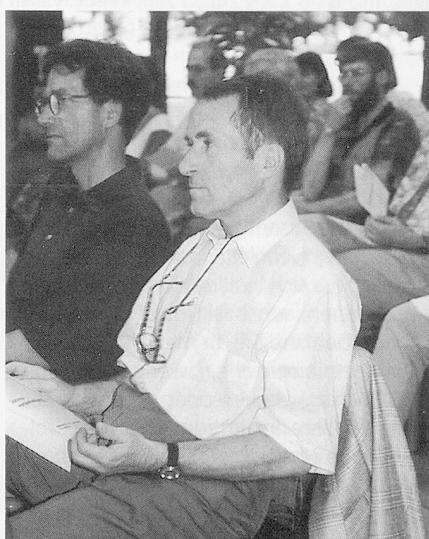
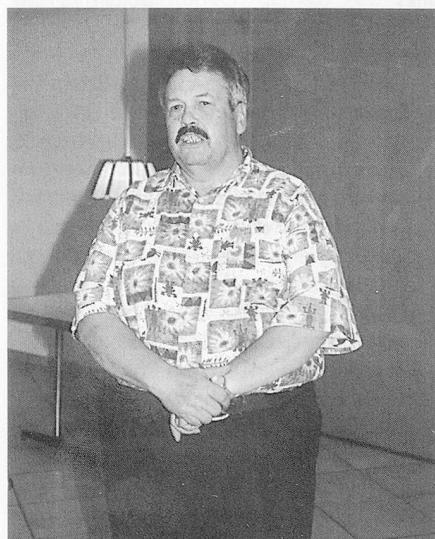
ganzen Tag über, vorgängig zur GV, in Aarau aufgehalten und sich die verschiedenen Qualitätssicherungssysteme erklären lassen. Diesbezüglich ist nun eine Arbeitsgruppe gebildet worden mit Vertretern aus den Heimleitungen, von den Krankenkassen, Trägerschaften, dem Kanton und Seniorenvereinigungen, die einen Kriterienkatalog zu den einzelnen Angeboten erarbeiten wird. Bis zum Herbst sollen differenziertere Vergleichsmöglichkeiten vorliegen. Bezüglich Kostenstellenrechnung orientierte Vorstandsmitglied Walter Spörri über eine Studie von HWV-Studenten, welche demnächst präsentiert werden

soll. Abschliessend bedankte Heinz Lütold sich bei seinen Kollegen und Kolleginnen aus dem Vorstand, aus den Arbeitsgruppen und bei den Gastgebern im Altersheim Herosé, Elsbeth und Peter Holderegger, deren Küchencrew zum Abschluss des Abends noch eine «gluschtige Kleinigkeit» vorbereitet hatte.

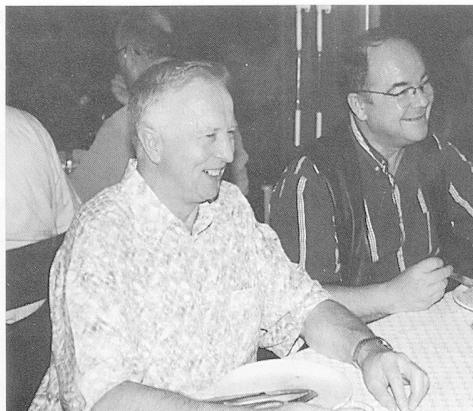
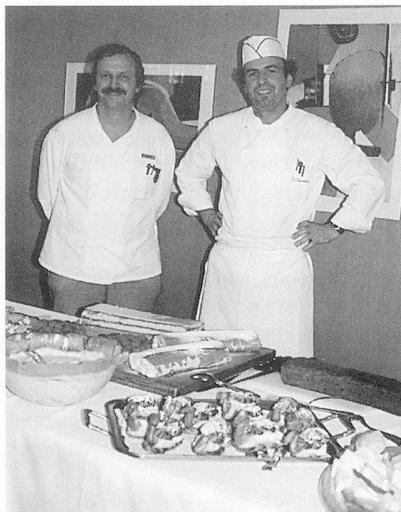
### Was bringt und fordert die Zukunft?

Trotz heisser KVG-Diskussion konnte Lütold rechtzeitig das Mikrofon an Prof. Hans-Dieter Schneider übergeben für

sein, mit Spannung erwartetes Referat zum Titel «Anforderungsprofil an heutige/zukünftige Heimleitungen». Diese Ausführungen brachten so viele und wertvolle Hinweise, dass Schneider sie auf mehrfachen Wunsch schriftlich niederlegen und der «Fachzeitschrift Heim» zum Abdruck überlassen wird. Er verstand es einmal mehr, mit einfachen, verständlichen Erläuterungen das Publikum zu fesseln. «Ein Professor, der so viel bringt und doch nicht abhebt: wir danken Ihnen», formulierte denn auch ein Zuhörer und gab damit dem allgemeinen Dank Ausdruck. Schneider zeigte auf, wie sich das Bild des Bewohners



Ein neuer Erdteil lässt sich nur entdecken beim Abschied von den alten Küsten. GV in Aarau: der Neue im Vorstand: Ruedi Hösli, Wohlen; der Vielbeachtete: Referent Prof. Dr. Hans-Dieter Schneider, Universität Freiburg; der Bewährte: Sektionspräsident Heinz Lütold, Döttingen (mittlere Reihe); die Nachfolgerin: Gabi Schleuniger, neue Geschäftsführerin, Döttingen; der Demissionär: Rolf Bircher trat aus dem Vorstand zurück; die Steuermannschaft, allerdings ohne Präsident, und eine kritische Zuhörerschaft.



Nach der Arbeit das Vergnügen: Heimleitung und Küchencrew im Herosé luden zu Tisch von A wie Augenschmaus bis Z wie Zucker zum Kaffee. Vielen Dank!

Fotos Erika Ritter

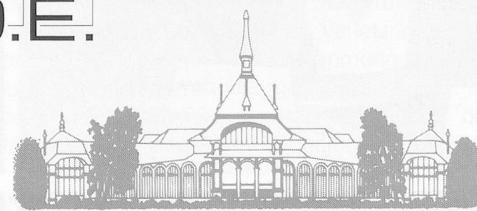
im Alters- und Pflegeheim in den vergangenen zwanzig Jahren seiner Tätigkeit geändert hat und damit auch das Anforderungsprofil an die Institutionen, die Heimleitungen und das Personal. Konnte früher jeder, der wollte, ein Altersheim eröffnen und betreiben, so hat sich dies wesentlich geändert. «Die Fachausbildung der Heimleitungen steht überhaupt nicht mehr zur Diskussion», stellte der Referent fest. Bildeten Defizite und Finanzierungsfragen seinerzeit keine Problempunkte, so stellt sich heute die Situation anders dar. Der Markt bietet den älteren Menschen ein hohes und unterschiedliches Wohnangebot, Spitek ist kein Fremdwort mehr. «Und die neuen Alten stellen andere Ansprüche.» Zu den eigentlichen Entwicklungstendenzen lassen sich jedoch, gemäss Schneider, nur Vermutungen anstellen. Zunehmende Hochaltrigkeit und Singularisierung prägen das Bild. «Vermehrt egozentrisch veranlagte Menschen werden die Hilfe im Heim beanspruchen. Singels, die sich das Leben in der grossen Gemeinschaft nicht gewöhnt sind, Menschen auch, für die das eigene Auto, Haus- und Grundbesitz, Bildung, Zeit für die Persönlichkeitsentwicklung, Urlaubserfahrung zum gewohnten Anspruch gehören. Die postmateriellen Werte der Kriegsgeneration, wie Leistung, Pflichterfüllung, Fleiss, Demut usw., haben sich geändert. Heute heisst es unter anderem: Emanzipation, Gleichberechtigung. Es wird auf Individualität gepoht.» Doch der exzessive Wohlstand geht zu Ende. Umwelt- und Energiekosten werden die Budgets immer mehr belasten: «Für den Normalverbrauch wird immer weniger bleiben.» Siehe die Entwicklung der Wirtschaftslage. «Das Verbleibende wird für die gewohnten lebenslangen Wohlstandsansprüche nicht mehr reichen, was heisst weniger Geld – dafür mehr aggressives Potential.»

Vor diesem Hintergrund gilt es, das Anforderungsprofil an den heutigen und künftigen Heimleiter zu erstellen mit, wie bereits erwähnt, Kompetenzen in Betriebswirtschaft, Kommunikation, Führung, Gerontologie und Animation. «Der gute Heimleiter, die gute Heimleiterin muss sich in allen diesen Bereichen auskennen, sonst fällt das Prädikat gut weg. Denken Sie immer an die fünf Kompetenzbereiche, wenn Sie Ihre Fortbildung planen, oder auch wenn es gilt, für Ihre Institution einen Nachfolger, eine Nachfolgerin zu bestimmen.» Die Anwesenden zeigten sich hoch erfreut und dankbar über das Entgegenkommen Schneiders, seine Ausführungen schriftlich niederzulegen. Die Angaben sollen bis zum September zur Verfügung stehen.

Abschliessend orientierten Zentralsekretär Werner Vonaesch und Erika Ritter, Chefredaktorin der «Fachzeitschrift Heim», über die begonnene Forschungsarbeit und die Lizentiatsarbeit zum Thema «Das Image der Heime in den Medien», zwei Untersuchungen an der Universität Zürich, die die analytischen Grundlagen zum künftigen PR-Verhalten liefern sollen. Die Arbeiten gehen vor allem auch dem grundsätzlichen Problem nach, warum das Alter und damit die Alters- und Pflegeheime mit so vielen negativen Vorgaben in der Gesellschaft belastet sind. Diese Arbeiten werden finanziell unterstützt von der Firma Jost AG, elektrische Unternehmungen, in Brugg, eine Tatsache, die die «Aargauer» mit besonderer Genugtuung zur Kenntnis nahmen. ■



European Association for Directors  
of Residential Care Homes for the Elderly



Casino Kursaal – Congress Center Interlaken

## 5. Europäischer Kongress für Leiterinnen und Leiter von Altersheimen 17. bis 19. September in Interlaken

### Das Heim als Unternehmen?

Alters- und Pflegeheime im Spannungsfeld  
von Aufgabe, Struktur und Kultur

Am Kongress sind selbstverständlich auch Heimleiter und Heimleiterinnen aus anderen Heimbereichen (zum Beispiel Kinder-, Jugend-, Behindertenheime) herzlich willkommen.

Für Korrespondenz und allgemeine Information: Heimverband Schweiz, Sekretariat E.D.E.-Kongress 1997, Postfach, CH-8034 Zürich, Tel. ++41 (0)1 383 45 48, Fax ++41 (0)1 383 50 77.

# UMSETZUNG

## KVG

Von Lore Valkanover

Seit 1. Januar 1996 ist das neue KVG in Kraft. Im Zusammenhang mit dessen Umsetzung wurde viel diskutiert, geschrieben, nach geeigneten Lösungen gesucht und auch politisiert. Die meisten Alters- und Pflegeheime sind vom neuen Gesetz betroffen. Das KVG verlangt unter anderem, dass die Kosten der Leistungen gemäss Art. 7 KLV von den Krankenversicherern übernommen werden müssen. Bei der Umsetzung des Gesetzes stellen sich nun die folgenden Fragen und Problemkreise:

- Übernahme der Kosten Art. 25 und 41 KVG durch die Krankenversicherer
- Abrechnung der krankenkassenpflichtigen Leistungen Art. 43 KVG und Art. 9 KLV
- Tarifschutz Art. 44 KVG
- Aufnahme auf die kantonale Pflegeheimliste Art. 39 KVG
- Einheitliche Kostenstellenrechnung 49 KVG
- Qualitätssicherung Art. 58 KVG und Art. 77 KVV

Je nach Lösung dieser Problemkreise fallen für die Tarifpartner, Krankenversicherer und Pflegeheime sowie für die Kantone und für die Pflegeheimbewohner unterschiedliche Kosten an. Es überrascht nicht, dass die Suche nach tragfähigen Lösungen verschiedene Gruppierungen und Kommissionen intensiv beschäftigt haben.

### Übernahme der Kosten

#### Art. 25 KVG durch die Krankenversicherer

• Eine breit abgestützte BSV-Arbeitsgruppe «Spitex und Pflegeheime» empfiehlt, dass die Kosten für die Leistungen gemäss Art. 7 KLV von den Versicherern zu übernehmen sind. Dabei sollen die gleichen Abgrenzungskriterien (nur eigentliche Pflegeleistungen für den Patienten zu Lasten der Krankenversicherer unter Ausschluss der Administrativkosten und Weg) wie bei der Pflege zu Hause gelten (siehe auch Artikel *Massnahmen des Bundes*; «Spitex und Pflegeheime»: Seite 497 dieser Fachzeitschrift). Bei der obigen Auslegung unter Einhaltung des Tarifschutzes müssten die übrigen Kostenanteile

beispielsweise von den Kantonen übernommen werden. Ohne ein entsprechendes kantonales Gesetz wird der Einbezug der Kantone oder Gemeinden problematisch, wenn nicht fraglich sein. Deshalb empfiehlt die Arbeitsgruppe BSV, dass die Kantone in die Tarifverhandlungen der Leistungserbringer und Versicherer frühzeitig einbezogen werden.

- Das Departement prüft zurzeit, ob noch in diesem Jahr Rahmentarife für die Pflegeheime zu definieren sind.
- Mit dem Entscheid des Bundesrates, der die Beschwerde der Aargauischen Krankenhäuser und des Aarg. Krankenkassenverbandes teilweise gutgeheissen hat, wird die direkte Umsetzung des Gesetzes unterstützt.

Unter anderem wird darin festgehalten, dass die in Art. 7 KLV umschriebenen medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Leistungen – nach Massgabe der aufgrund der Bestimmung des KVG festgelegten Tarife – grundsätzlich aufgrund einer Vollkostenrechnung zu vergüten sind, nach dem das KVG anders als bei den Spitäler (Art. 49 Abs. 1 KVG) für den Pflegeheimbereich keine Bestimmungen über die anrechenbaren Kosten enthält. Die Leistungserbringer haben somit nach Auffassung des Bundesrats gemäss Art. 50 KVG Anspruch auf die volle Vergütung der Leistungen, wie sie bei ambulanter Krankenpflege oder bei Krankenpflege zu Hause erbracht würden. Dies bedeutet indessen nicht die Einführung der vom Parlament abgelehnten Pflegeversicherung, weil eben nicht alle Leistungen, sondern nur die erwähnten Pflichtleistungen zu vergüten sind. Es ist klar, dass bei der Tarifvereinbarung auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung und sachgerechte Struktur der Tarife zu achten ist. Zudem ist nachzuweisen, dass ausschliesslich Leistungen des Pflegeheimes verrechnet werden, die als Pflichtleistungen gelten.

- Am 20. Juni 1997 wurde die Initiative Rychen mit folgendem Inhalt im Nationalrat gutgeheissen:  
*Die Krankenversicherer erbringen die Leistungen im Pflegeheim nach Art. 7, Abs. 1, Ziff. c. der Verordnung vom 29. September 1995 für die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung einen Beitrag an die*

Kosten der Krankenpflege. Der Tarifschutz gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung kommt nicht zur Anwendung. Die Tarifpartner oder im vertragslosen Zustand die Kantonsregierung haben mindestens eine dreistufige Klassifizierung der Pflegebedürftigkeit und deren entsprechende Kosten zu vereinbaren bzw. zu erlassen.

Von den vereinbarten Kosten haben die Krankenversicherer max. die Hälfte zu übernehmen. Die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, SGK, wird über das weitere Vorgehen befinden müssen.

### Abrechnung der krankenkassenpflichtigen Leistungen Art. 43 KVG und Art. 9 KLV

Die BSV-Arbeitsgruppe Spitex und Pflegeheime hat empfohlen, dass die Abrechnung der krankenkassenpflichtigen Leistungen in Pflegeheimen aufgrund von Pflegebedarfsstufen zu erfolgen hat.

### Tarifschutz

- Gemäss dem KVG ist der Tarifschutz durchzusetzen. Das bedeutet, dass die Leistungserbringer für die krankenkassenpflichtigen Leistungen gemäss Art. 7 KLV nur die vereinbarten Tarife den Bewohnern verrechnen dürfen.
- Sollte der dringliche Bundesbeschluss gemäss der Initiative vom Parlament verabschiedet werden, wird der Tarifschutz aufgehoben und die Tarifpartner hätten die Beiträge gemeinsam auszuhandeln. Die nicht gedeckten Kosten der Pflegeleistungen müssten vom Bewohner oder je nach kantonaler Gesetzgebung von den Kantonen übernommen werden.

### Pflegeheimliste

Die Krankenversicherer haben die Kosten der Leistungen gemäss Art. 7 KLV in Pflegeheimen nur zu übernehmen, sofern das Alters-/Pflegeheim durch den Kanton auf die Pflegeheimliste gesetzt wird.

## Einheitliche Kostenstellenrechnung Ar. 49 KVG

Die vom Gesetz verlangte einheitliche Kostenstellenrechnung soll die Kostentransparenz der Leistungen in Pflegeheimen erhöhen. Ein Vorschlag für ein Kostenrechnungsmodell wurde dem BSV fristgerecht per 31. Dezember 1996 von der Aktivkonferenz (eine Arbeitsgruppe von H+ mit Vertretern der Heimverbände: Heimverband Schweiz, FRADIPA, VBA, VCI) eingereicht.

Eine vom BSV speziell eingesetzte Arbeitsgruppe «Kostenstellenrechnung und Leistungsstatistik» hat nun den Auftrag, den Vorschlag für die Kostenrechnung und die Leistungsstatistik zu

bereinigen und einen konkreten Umsetzungsplan vorzuschlagen. Die Heimverbände sind darin durch die Herren P. Keller, VBA, und Ph. Maire, FRADIPA, vertreten.

Damit hoffen wir, dass wir in Sachen Kostenstellenrechnung rasch eine gute Lösung dem Leistungserbringer «Pflegeheime» unterbreiten können. Wir werden wieder darüber informieren.

Senectute haben beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die einen Lösungsvorschlag zur Qualitätssicherung in Pflegeheimen erarbeitet. Dieser soll anschliessend mit dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer diskutiert werden. Die Arbeitsgruppe nimmt Mitte Juli ihre Arbeit auf.

## Zusammenfassung

Vieles ist noch offen. Von zentraler Bedeutung ist die Auslegung der anrechenbaren Kosten für kassenpflichtige Leistungen. Ein klarer Entscheid ist seitens des Departements noch nicht gefällt, was sich in den unterschiedlichen kantonal ausgehandelten Tarifen sowie in den vielen hängigen Rekursen zeigt. Die Versicherer haben Vertragsmaximen für Voll- respektive Teilpauschalen aufgrund eines Pflegebedürftigkeitsgrades analog dem Modell BESA oder PLAISIR ausgearbeitet, die unseres Erachtens lediglich Beiträge an die Pflegekosten sein können. Das Departement wird wahrscheinlich in der nächsten Zeit, eine Verordnungsänderung (Leistungsverordnung) bekanntgeben.

Für allfällige noch offene Tarifverhandlungen ist es wesentlich, dass neben den Tarifpartnern die Kantone frühzeitig einbezogen werden. Nur so ist es möglich, tragfähige Lösungen zu finden. ■

## Korrigenda

zu Heft 6, Seite 384, Ethische Richtlinien für Alters- und Pflegeheime:  
Aus unerfindlichen Gründen ging im Kasten eine der acht vorgestellten Richtlinien verloren. Es ist die folgende (die im Heft unter 7. erwähnte entspricht der achten und letzten Richtlinie):

### 7. Recht auf Wachstum der Persönlichkeit

Wir setzen uns dafür ein, dass sich alle Menschen im Heim weiterentwickeln können.

Wir bitten Sie, das Versehen zu entschuldigen.

### In der Agenda vormerken:

#### Tagungen beim Heimverband Schweiz

##### Fachtagung erwachsene Behinderte

##### Bildung für erwachsene Menschen mit Behinderung – was heisst das?

1. September 1997,  
Stiftung Wagerenhof, Uster

##### E.D.E.-Kongress

5. Europäischer Kongress für Leiterinnen und Leiter von Altersheimen

##### Das Heim als Unternehmen? Alters- und Pflegeheime im Spannungsfeld von Aufgabe, Struktur und Kultur

17. bis 19. September in Interlaken

## KRANKENVERSICHERUNG:

Der Bundesrat beschliesst, die Franchise der Entwicklung der Gesundheitskosten anzupassen. Die ordentliche Franchise beträgt neu 230 statt 150 Franken.

Anlässlich einer Pressekonferenz hatte das Eidg. Departement des Innern am vergangenen 29. Mai angekündigt, dass es dem Bundesrat vorschlagen werde, die ordentliche Franchise an die Entwicklung der Gesundheitskosten in der Krankenversicherung anzupassen. Diese Kostensteigerung beträgt seit 1991 (letzte Anpassung der Franchisenhöhe) rund 56%. Die ordentliche Franchise wird entsprechend auf den 1. Januar 1998 von 150 Franken auf 230 Franken erhöht.

Mit der vom Bundesrat beschlossenen Franchisenerhöhung werden die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung um durchschnittlich rund 2% entlastet (kantonale Unterschiede je nach Durchschnittskosten jedes einzelnen Kantons). Nicht zu vergessen ist, dass Kinder keine ordentliche Franchise bezahlen. Für sie gilt ein Selbstbehalt von 10% auf den Rechnungen, der jedoch auf 300 Franken jährlich (600 Franken für Erwachsene plus Franchise) beschränkt ist. Für Leistungen bei Mutterschaft wird weder eine Franchise noch ein Selbstbehalt belastet.

Nach Meinung des Bundesrates würde eine Franchisenerhöhung über das genannte Mass hinaus eine zu grosse Belastung für sehr viele Patientinnen und Patienten mit mittlerem oder geringem Einkommen darstellen. Zudem würde das erklärte Ziel verfehlt, nämlich den Versicherten eine gewisse Selbstverantwortung abzuverlangen ohne sie davon abzuhalten, rechtzeitig einen Arzt aufzusuchen.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN